

1c. Landkreisordnung für Baden-Württemberg

vom 19.6.1987(GBl. S. 289)

geändert durch Gesetz vom 5.12.1989 (GBl. S. 399), vom 18.2.1991(GBl. S. 85), vom 12.12.1991 (GBl. S. 960), vom 8.11.1993 (GBl. S. 657), vom 12.12.1994 (GBl. S. 653), vom 13.11.1995 (GBl. S. 761), vom 16.7.1998 (GBl. S. 418) und vom 8. 11. 1999 (GBl. S. 435), 17.07.2003 (GBl. 359), 01.07.2004 (GBl. S. 491), 14.12.2004 (GBl. S. 882, 888, 895), 28.07.2005 (GBl. S. 579), 14.02.2006 (GBl. S.20)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Wesen und Aufgabe des Landkreises

1. Abschnitt: Rechtsstellung (§§ 1-5)
2. Abschnitt: Gebiet des Landkreises (§§ 6-8)
3. Abschnitt: Einwohner des Landkreises (§§ 9-17)

Zweiter Teil: Verfassung und Verwaltung des Landkreises

1. Abschnitt: Organe (§ 18)
2. Abschnitt: Kreistag (§§ 19-36)
3. Abschnitt: Landrat (§§ 37-45)
4. Abschnitt: Bedienstete des Landkreises (§§ 46-47)

Dritter Teil: Wirtschaft des Landkreises (§§ 48-50)

Vierter Teil: Aufsicht (§ 51)

Fünfter Teil: Staatliche Verwaltung im Landkreis (§§ 52-56 a)

Sechster Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Übergangsbestimmungen (§§ 57-58)
2. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 59-62)

Erster Teil Wesen und Aufgaben des Landkreises

1. – 2. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

3. Abschnitt: Einwohner des Landkreises

§ 9 Einwohner

Einwohner des Landkreises ist, wer in einer Gemeinde der in einem gemeindefreien Grundstück des Landkreises wohnt.

Inhalt, 1. Teil 3. Abschnitt §§ 9-27 BaWüLKO 1c

§§ 10- 16 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 17 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung des Landkreises.

(2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. ²Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den wahlberechtigten Kreiseinwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

§ 27 Mitwirkung im Kreistag

(1) Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistags einem Beamten oder Angestellten des Landkreises oder einem Beamten des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde übertragen; auf Verlangen des Kreistags muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(3) Der Kreistag kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) ¹Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. ²Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung); das gleiche gilt für die Ausschüsse. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.